

► Fahrverbot

Fahrverbot bei Geschwindigkeitsüberschreitung um 41 km/h

| Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mind. 41 km/h indiziert grundsätzlich die Verhängung eines Fahrverbots von einem Monat. So das OLG Frankfurt a. M. |

Von der Verhängung des Fahrverbots kann nach Auffassung des OLG nur abgesehen werden, wenn Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche Härte vorliegen.

PRAXISTIPP | Der Verlust des Arbeitsplatzes kann zwar im Einzelfall eine solche unverhältnismäßige Härte sein. Das muss aber ausführlich begründet und die zugrunde liegenden Tatsachen dargelegt werden (26.4.22, 3 Ss-OWi 415/22, Abruf-Nr. 229128).

► Rotlichtverstoß

Urteilsanforderungen beim „qualifizierten“ Rotlichtverstoß

| In einem tatrichterlichen Urteil betreffend einen qualifizierten Rotlichtverstoß muss der Tatrichter den Verkehrsbereich näher erläutern. Er muss angeben, welchen Verkehrsbereich die Lichtzeitanlage geschützt hat und ob der Betroffene in diesen eingefahren ist. Ein bloßes Überfahren der Haltelinie genügt. Demgegenüber kommt es für die Bestimmung der Rotlichtzeit auf den Zeitpunkt des Überfahrens der Haltelinie an. |

Das ist das Fazit aus einem Beschluss des OLG Karlsruhe (16.2.22, 1 Rb 34 Ss 9/22, Abruf-Nr. 228158). Die Entscheidung ist lesenswert, weil das OLG noch einmal einen umfassenden Überblick gibt, was vom Tatrichter bei einem (qualifizierten) Rotlichtverstoß alles in das Urteil aufgenommen werden muss (vgl. dazu auch Burhoff in: Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl., 2021, Rn. 3486 ff. mit weiteren Nachweisen).

► Rotlichtverstoß

Spurwechsel in der Kreuzung und Rotlichtverstoß

| Das OLG Brandenburg hat jetzt noch einmal bestätigt: Wer nach dem Überqueren der Haltelinie der Linksabbiegerspur an einer Rotlichtanlage bei Rot auf eine der Geradeausspuren wechselt und die Kreuzung dann geradeaus verlassen hat, begeht einen Rotlichtverstoß (BGHSt 43, 285). |

Und: Das AG war auch zu Recht von vorsätzlicher Tatbegehung ausgegangen. Die Betroffene hatte nämlich nach dem Anhalten bei Rot entschieden, aus der Linksabbiegerspur geradeaus über die Kreuzung zu fahren. Damit hatte sie in Kenntnis des bereits länger andauernden Rotlichts die Haltelinie überquert (14.4.22, 2 OLG 53 Ss-OWi 462/21, Abruf-Nr. 229126).



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
229128



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
228158



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/va
Abruf-Nr.
229126

